



Gemeinde Roigheim

Bebauungsplan „Mehrgenerationenpark“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1 Reptilien	11
4.2.2 Fledermäuse.....	11
4.2.3 Amphibien	12

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roigheim stellt den ca. 0,61 ha großen Bebauungsplan „Mehrgenerationenpark“ zur Erweiterung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Ort auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

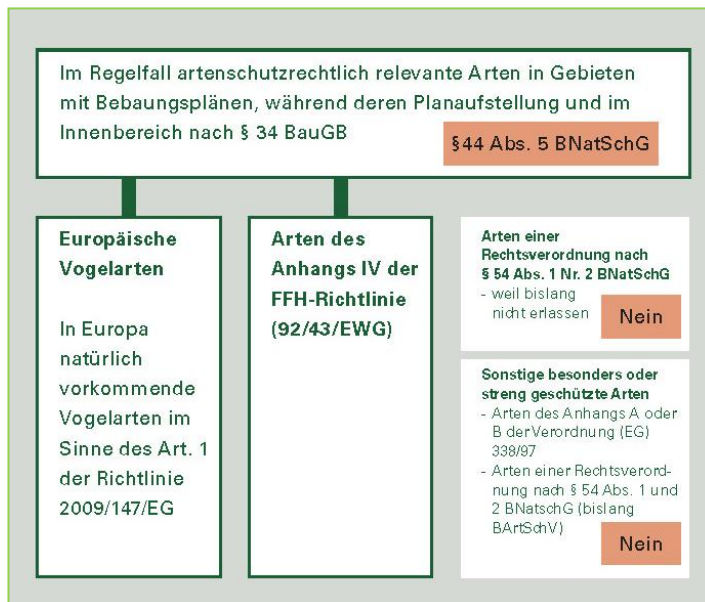
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Osten von Roigheim, westlich der Firma Pucaro und der Bahnstrecke Osterburken – Jagstfeld. Es wird im Norden und Westen von unterschiedlich genutzten Gartengrundstücken, im Süden von einem Wohngrundstück und im Osten von einem Gehölzbestand auf der Böschung der Bahnlinie begrenzt.

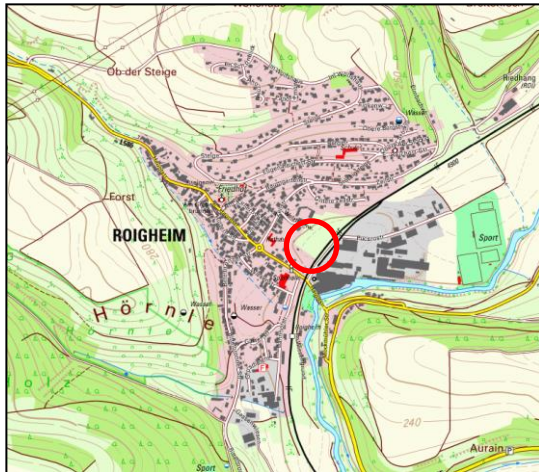


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich lässt sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche aufteilen: Eine Wiesenfläche im Nordwesten und zentral im Gebiet, den bestehenden Spielplatz mit Schwefelquelle im Nordosten und ein verwildertes Gartengrundstück mit ausgeprägtem Baumbestand im Süden.

Auf dem Spielplatz, der von Westen über den Welzbachweg und von Süden über einen Trampelpfad zu erreichen ist, ist lediglich eine Schaukel, eine Wippe, eine Sitzbank, eine Tischtennisplatte, ein Mülleimer und die ummauerte und mit einer Schwengelpumpe ausgestattete Schwefelquelle zu finden. Der Großteil ist Rasenfläche, in der randlich und als Abgrenzung zur Wiesenfläche im Süden Hainbuchen-Schnitthecken wachsen. Am Ostrand, am Fuß des Bahndamms, führt ein wasserführender, seichter Graben entlang. Die Rasenfläche reicht bis an den Grabenrand. Im Südosten wächst vorgelagert zum Bahndamm eine große Esche (außerhalb Geltungsbereich).



Abb.: Blick auf den Spielplatz von Nordosten

Südlich und westlich schließt an den Spielplatz eine Wiese an. Es handelt sich um eine nährstoffreiche und artenarme Fettwiese mittlerer Standorte. Es dominieren Glatthafer und Wiesenknau-

gras. Zum Welzbach und dem Graben hin sind einige Stumpfblätrige Ampfer zu finden. Am 15. Juli war die Fläche noch nicht gemäht. Im westlichen Bereich sind in der flachen Geländemulde einzelne Mädesüß und eine kleine Fläche mit Beinwell (Nährstoffzeiger) aufgewachsen, ansonsten aber weiterhin keine Zeiger einer Feucht- oder Nasswiese. Am Rande des Spielplatzes stehen in der Wiese eine junge, weitgehend abgestorbene Kirsche, eine mit Efeu überwachsene Esche und eine Weide. Eine weitere große Weide wächst im Westen der Wiese und südlich davon ein Weidenbusch, der aus einem großen Wurzelstock austreibt. Weitere, wiederaustreibende Weiden wachsen in einer Brennesselflur entlang des Grabens am Ostrand bereits außerhalb des Geltungsbereichs.



Abb.: Blick auf die Wiesenfläche von Norden

Nach Süden wird die Wiese vom Welzbach begrenzt, der ein geradlinig verlaufender rd. 1,00 m breiter und weitgehend veränderter Bach ist. Entlang des Bachs wächst ein 1-2 m breiter, in Richtung Bahndamm etwas breiter werdender Streifen mit einer Hochstaudenflur aus Rohrglanzgras, etwas Mädesüß und einzelnen Weidenröschen. Über den Welzbach gelangt man über eine querliegende Steinplatte. Am östlichen Gebietsrand wächst am Bach, am Rande unordentlicher, vermüllter und mit Bau- und sonstigen Zäunen umstellter Wohnwagenstellplätze, eine Linde.



Abb.: Welzbach im Februar (l.) und Blick von Süden über den Welzbach auf die Wiese (HG), die Gehölze im Gartengrundstück (l.) und die Linde (r.)

Südlich des Welzbach schließt ein eingezäuntes, von hohen Eschen, Eichen, Ahorn und Fichten umgebenes Gartengrundstück an. Es ist etwas verwildert und wird nur unregelmäßig gepflegt und gemäht. Im hinteren Bereich wird Holz gelagert und es gibt eine Art Garage. Am Rande des Gartens führt von Süden kommend ein Schotterweg in Richtung Welzbach, der nördlich des Bachs mit einem Trampelpfad durch die Wiesenfläche zum Spielplatz führt.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Hauptzweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Mehrgenerationenparks, d.h. eines Spielplatzes mit Spiel- und Freizeitgeräten für Jung und Alt. Darüber hinaus werden weitere Grünflächen einbezogen, um zum einen den Erhalt von Wiesen-, Garten und Gehölzbeständen abzusichern, die fußläufige Erschließung zu gewährleisten und den Welzbach mit seinen Gewässerrandstreifen zu schützen. Der Bebauungsplan setzt hierfür überwiegend öffentliche Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen fest.

In der Öffentlichen Grünfläche <1> wird die Fortführung der Gartennutzung festgesetzt. Für den am Nordrand wachsenden Gehölzbestand wird eine Fläche zum Erhalt festgesetzt.

Die Öffentliche Grünfläche <2> umfasst den von der Hauptstraße kommenden Schotterweg und randliche Grünflächen. In der Fläche ist ein unversiegelter Schotter- oder Wiesenweg bis 65 m² zulässig (bereits vorhanden, wird ggf. erneuert). Die übrigen Flächen bleiben Wiesenfläche.

Die Öffentliche Grünfläche <3> dient dem Erhalt und Schutz der Gewässerrandstreifen des Welzbaches einschließlich der Hochstaudenflur und der Gehölze sowie der Wiesenvegetation und der darauf stehenden Bäume. In der Fläche ist ein Fußweg mit Schotter-/oder Kiesaufbau mit 85 m² zulässig. Zudem dürfen Geländevertiefungen zur Schaffung von Retentionsausgleich angelegt werden. Werden solche Vertiefungen hergestellt, werden sie mit einer Ufermischung gesicherter Herkunft angesät. Der Welzbach selbst wird als Wasserfläche festgesetzt.

Die Öffentliche Grünfläche <4> wird mit der Zweckbestimmung Spielplatz belegt. Sie umfasst den Bereich, der als Mehrgenerationenpark angelegt werden darf. Darin dürfen alle der Zweckbestimmung dienenden Anlagen einschließlich geschotterter Wege errichtet werden. Hierzu werden zum Teil bestehende Rasenflächen, zum Teil auch Wiesenflächen beansprucht. Die Bestandsbäume werden – mit Ausnahme einer jungen, bereits abgegangenen Kirsche – zum Erhalt festgesetzt.

Am Nordwestrand wird eine Fläche für die Herstellung von 6 Stellplätzen festgesetzt. Flächen für das Anpflanzen definieren die Bereiche, die mit Sträuchern/Hecken bepflanzt werden. Das Wegegrundstück im Norden wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Gemäß Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde¹ sind neben den Europäischen Vogelarten die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie der Große Feuerfalter zu berücksichtigen.

4.1 Europäische Vogelarten

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konnte auf eine umfangreiche Erfassung der Vogelwelt gemäß Methodenstandards verzichtet werden, wenn keine Eingriffe in die Gehölzbestände zulässig werden. Die Planung wurde dahingehend angepasst und ergänzt, sodass mit

¹ Abstimmung per Telefon/ Mail am 22.03.2022 und ergänzend am 29.03.2022; Frau Nina Bastian, untere Naturschutzbehörde, LK Heilbronn.

Ausnahme einer bereits abgängigen, jungen Kirsche alle Gehölze im Geltungsbereich erhalten werden können.

Bei den Begehungen zwischen Februar und Juli¹ wurden die angetroffenen Vogelarten dokumentiert. Die Bäume wurden am 11. Februar 2023 auf Höhlen und sichtbare Nester bzw. Horste kontrolliert. Auf dieser Grundlage wurde eine Bewertung der Bedeutung für die Vogelwelt vorgenommen und es wird geprüft, ob durch die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Vögel ausgelöst werden und wie dies ggf. vermieden werden kann.

Für die Vogelwelt sind insbesondere die Gehölzbestände am Bahndamm und im Garten im Süden und die Einzelbäume in der Wiesenfläche als Brut- und Nahrungshabitat von Bedeutung. Auf den Rasenflächen des Spielplatzes wurden bei allen Begehungen Amseln und z.T. auch Stare bei der Nahrungssuche beobachtet. Sie nutzen gerne die kurzgemähte Vegetation.

In den Bäumen im Geltungsbereich wurden bei der Kontrolle am 11. Februar keine Höhlen festgestellt. Kleine Höhlenbrüter wie Blau- oder Kohlmeise könnten an den Bäumen dennoch geeignete Höhlen haben, die von unten nicht sichtbar sind bzw. sich in den Efeu-überwachsenen Bäumen befinden. Das gilt sowohl für die hohen Bäume im Gartengrundstück im Süden, als auch für die efeuüberwachsene Esche am Rande des Spielplatzes. Anflüge von Höhlenbrütern an die Bäume wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. In der Weide im Westen des Geltungsbereichs war ein Nest erkennbar, das mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Ringeltaube stammt. Weitere Nester/Horste wurden nicht festgestellt.

Neben *Amseln* und *Staren* wurden bei den Begehungen u.a. *Ringeltaube*, *Mönchsgrasmücke*, *Elstern*, *Zilpzalp*, *Hausrotschwanz*, *Kohl- und Blaumeise*, *Bachstelze*, *Girlitz*, *Rotkehlchen* und *Hausperling* festgestellt.

Kohl- und Blaumeise waren an den Bäumen im Garten Flst.Nr. 146 zu beobachten und brüten dort vermutlich auch. Dort war zudem regelmäßig ein Rotkehlchen zu hören. Der Girlitz war an zwei Terminen aus der hohen Esche am Rande des Spielplatzes zu hören.

In den Gehölzen am Bahndamm sind Bruten vom Zilpzalp, der Mönchsgrasmücke und ebenfalls des Rotkehlchens zu erwarten. Bachstelze, Hausperling und Hausrotschwanz brüten sicher in den Gebäuden im Umfeld.

Vom Gehölzbestand am Bahndamm deutlich nordöstlich war im Mai und Juni eine *Nachtigall* zu hören. Singende Nachtigallen im Juni sind meist nicht verpaarte Männchen, eine Brut ist dort aber durchaus möglich.

Die junge Kirsche, die vermutlich entfernt werden muss oder bald von alleine umfällt, wurden bei allen Begehungen gesondert kontrolliert. Dass an dem Baum Vögel brüten, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mauersegler überflogen das Gebiet bei den Begehungen im Juni und Juli in größerer Höhe. Im weiteren Umfeld waren *Graureiher*, *Rotmilan* und *Stockenten* im Überflug zu beobachten.

Als Nahrungshabitat sind die vorwiegend artenarmen Wiesenflächen nur bedingt geeignet. Nahrungsgäste (Amsel, Star) wurden auf den Rasenflächen des Spielplatzes beobachtet.

¹11.02.2023, 11.30 – 12.00 Uhr, Sonne, 5 °C
20.05.2023, 13.30 – 14.15 Uhr, Sonne bis leicht bewölkt, 21°C
04.06.2023, 8.00 - 8.30 Uhr, Sonnig, 20 – 21 °C
15.07.2023, 12.00 – 12.30 Uhr, Sonne, tw. Schleierwolken, 24°C

Prüfung der Verbotstatbestände

In einem Teilbereich des Gebiets soll ein Mehrgenerationenpark mit Spielgeräten entstehen. Im Nordwesten sind Stellplätze vorgesehen.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Wiesenvegetation gemäht und/oder abgeräumt. Die Gehölze bleiben erhalten. Ggf. wird der junge, abgängige Kirschbaum entfernt. Ansonsten bleiben die Wiesen- und Gartenflächen mit Gehölzbeständen und das Umfeld des Welzbachs im heutigen Zustand erhalten. In der Wiesenfläche am Welzbach ist es zulässig, das Gelände für den Retentionsausgleich abzugraben bzw. neu zu modellieren. Auch hierzu wird Wiesenvegetation abzuräumen sind.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (*Verbotstatbestand Nr. 1*) wäre nur dann nicht auszuschließen, wenn die Räumung von Baufeldern zur Brutzeit erfolgt. Mit folgender Maßnahme, die mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, wird sichergestellt, dass zu Baubeginn in den beanspruchten Flächen keine Vögel brüten und bei Baubeginn zu Schaden kommen können:

Gehölzrückschnitte und das Entfernen des Kirschbaums sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Vorsorglich werden die Baufelder im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht. Damit ist sichergestellt, dass bei einem Brachliegen der Flächen vor den Baumaßnahmen Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder das Rotkehlchen keine Nester in den Flächen anlegen.

Vögel, die hier zwischen Ortsrand und Bahnlinie und im Umfeld des bestehenden Spielplatzes brüten, sind Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Im Umfeld wurde dementsprechend auch nur ein störungsunempfindliches, vorwiegend aus typischen Siedlungsarten bestehenden Artenspektrum festgestellt. Mit der Vergrößerung der Spielplatzflächen zu einem Mehrgenerationenpark sind keine erheblichen Störungen – also solche, mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) – zu erwarten. Es sind wenn überhaupt nur wenige Individuen von störungsunempfindlichen Arten durch zunehmende Bewegungsunruhe und zunehmenden Lärm betroffen.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des Spielplatzes zu einem Mehrgenerationenpark, erhält aber mit Ausnahme einer jungen, bereits abgängigen Kirsche alle Bestandsgehölze. In den tatsächlich von der Umgestaltung betroffenen Wiesen- und Rasenflächen kann beim derzeitigen Nutzungsregime keine der festgestellten Vogelarten brüten. An der voraussichtlich verlorengehenden Kirsche brüteten keine Vögel. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Brutreviere verloren gehen. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unabhängig der rechtlichen Erfordernisse wird aber vorgeschlagen, in den zu erhaltenden Bäumen auf freiwilliger Basis Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten ist die Artengruppen der Fledermäuse, der Amphibien, der Reptilien und der Große Feuerfalter.

An der nahen Seckach leben **Biber**. Entlang des Welzbachs gibt es keine Hinweise auf Biberaktivität und durch die gegenüber dem umliegenden Gelände z.T. etwas höheren Lage des Bachs ist eine Aufstauung und die Anlage eines Baus auch nicht möglich.

4.2.1 Reptilien

Aus Roigheim sind Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* bekannt (eigene Beobachtung), im Geltungsbereich gibt es für beide Arten jedoch keine geeigneten Lebensräume. Der Spielplatz wird intensiv gepflegt, die Wiesenfläche ist nährstoffreich, hochgewachsen und ohne besondere Habitatstrukturen. Im Umfeld des Welzbachs, der durch die angrenzenden Gehölze ebenso wie das Gartengrundstück im Süden stark beschattet ist, ist es feucht.

Angrenzend, insbesondere in den Feldgärten westlich und nördlich, sind Vorkommen der Zauneidechse (auch auf Grund der Nähe zum Bahndamm) nicht ausgeschlossen. Bei drei Begehungen¹ gab es jedoch keine Nachweise.

Die Herstellung des Spielplatzes und die Intensivierung der Grünflächenpflege beschränkt sich vollständig auf Bereiche, in denen keine Zauneidechsen zu erwarten sind. Die umliegenden, möglichen Lebensstätten bleiben unbeeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermäuse mit nächtlichen Detektorbegehungen wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht vorgenommen. Anhand einer Bewertung des Quartierpotentials und der Eignung als Jagdhabitat und ggf. ergänzender Kontrollen von Bäumen wird dargelegt, welche Bedeutung das Gebiet für Fledermäuse hat und auf dieser Grundlage geprüft, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens 8 Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind. Die derzeit laufenden Erfassungen zu einem Windpark auf der Gemarkung werden voraussichtlich noch deutlich mehr Arten nachweisen. In der Ortslage bzw. am Ortsrand sind vor allem das *Große Mausohr* und die *Zwergfledermaus*, die *Fransenfledermaus* und die *Kleine Bartfledermaus* und u.U. das *Graue Langohr* zu erwarten. Dabei handelt sich um vorwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten.

Bei einer Begehung am 11. Februar 2023 wurden die Bäume im Geltungsbereich und insbesondere die Bäume in der Wiesenfläche und am heutigen Spielplatz auf Quartierpotential für Fledermäuse kontrolliert. An keinem der Bäume konnten Höhlen festgestellt werden. In den Efeu-überwachsenen Bäumen können Höhlen zwar nicht ausgeschlossen werden, mangels freiem Anflug (und vor allem Abflug) nutzen Fledermäuse solche Bäume aber i.d.R. nicht als Quartierbaum.

Kleine Spalten, z.B. an einem abgebrochenen Ast einer Weide am Spielplatz, können möglicherweise von Einzeltieren als Zwischenquartier genutzt werden, Wochenstuben oder Winterquartiere sind im Geltungsbereich aber auszuschließen. Die junge, abgehende Kirsche mit teilweise abblättrender Rinde wurde bei den Begehungen am 20.05.2023, 05.06.2023 und am 15.07.2023 auf

¹ 20.05.2023, 13.30 – 14.15 Uhr, Sonne bis leicht bewölkt, 21°C
04.06.2023, 8.00 - 8.30 Uhr, Sonnig, 20 – 21 °C
15.07.2023, 12.00 – 12.30 Uhr, Sonne, tw. Schleierwolken, 24°C

Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Es gab keinerlei Hinweise auf eine Nutzung.

In den Scheunen und sonstigen Gebäuden im Umfeld gibt es durchaus Quartierpotential und es ist davon auszugehen, dass es im weiteren Umfeld auch tatsächlich Quartiere und ggf. auch Wochenstuben von z.B. Zwergfledermäusen gibt.

Die Grünfläche zwischen Bahnlinie, Hauptstraße, Ortsrand und Kleingärten ist nachts einigermaßen dunkel und wird sicher regelmäßig von Fledermäusen bejagt, die im Umfeld Quartiere haben. Insbesondere im Umkreis der freistehenden Bäume mit entsprechendem Insektenangebot ist mit Jagdaktivität der Siedlungsarten zu rechnen.

Die Gehölze entlang der Bahnlinie sind – neben dem Auwaldstreifen der Seckach – möglicherweise auch eine Leitstruktur, die von Fledermäusen beim Ein- und Ausflug aus dem Ort genutzt wird.

Prüfung der Verbotstatbestände

Ein Teil der Wiesenfläche wird zu einem Mehrgenerationenpark umgestaltet, ein großer Teil der Fläche und insbesondere auch das Gartengrundstück mit den hohen Gehölzen im Süden und das Umfeld des Welzbachs bleiben erhalten. Auch der Gehölzbestand am Bahndamm ist nicht betroffen.

Mit dem Erhalt des Baumbestands ist sichergestellt, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden und dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Sofern die Kirsche entfernt werden muss, geschieht dies im Winterhalbjahr und damit zu einer Zeit, in dem auch die Anwesenheit von Einzeltieren (Zwischenquartiere) sicher ausgeschlossen werden kann. *Verbotstatbestand Nr. 1* und *3* tritt nicht ein.

Mit der Umgestaltung von Wiesenflächen zu einem Spielplatz bzw. Mehrgenerationenpark werden ggf. kleinräumig Flächen als Jagdhabitat abgewertet. Da ein Teil der Wiesenfläche erhalten und durch die Ansaat von Ufersäumen ggf. aufgewertet wird und Fledermäuse auch über den künftigen Spielplatzflächen jagen können, wird das Gebiet als Jagdhabitat dadurch nicht verloren gehen. Einige Fledermausarten meiden jedoch beleuchtete oder nachts zu helle Gebiete bei der Jagd. In den Bebauungsplan sollte daher ausdrücklich der Ausschluss einer nächtlichen Beleuchtung der Anlage – zumindest im Zeitraum zwischen Mai und Ende Juli – aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass der Bereich auch nach der teilweisen Umgestaltung zu einem Mehrgenerationenpark nachts dunkel und während der Wochenstubenzeit noch als Jagdgebiet aufgesucht werden kann und die mögliche Leitstruktur an der Bahnlinie erhalten bleibt.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden. *Verbotstatbestand Nr. 2* tritt nicht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2.3 Amphibien

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gibt es aus dem Umfeld von Roigheim, vorwiegend von Gemarkung Waldmühlbach, Katzental, Schefflenz und Sennfeld, Nachweise des *Nördlichen Kammmolchs*, der *Gelbbauchunke*, des *Springfrosches* und der *Wechselkröte*¹.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auch angrenzend gibt es für keine der genannten Arten geeignete Laichhabitats. Kammmolch und Springfrosch brauchen Tümpel oder Teiche, die es im Gebiet und angrenzend nicht gibt. Gelbbauchunke und Wechselkröte nutzen temporäre Kleinstgewässer (wassergefüllte Fahrspuren, Abbauflächen, etc.) zum Ablaichen. Auch solche

¹ Abgerufen im Daten- und Kartenviewer der LUBW; Ergebnisse zur Landesweiten Artenkartierung, 21.06.2023

Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht und die Geländemulden waren – trotz des feuchten Frühjahrs – zu keinem Zeitpunkt mit Wasser gefüllt.

Bei den Begehungen (Auflistung siehe Vögel und Reptilien) wurden der Welzbach und der Entwässerungsgraben jeweils auf Sicht nach Amphibien bzw. deren Entwicklungsstadien (Laich, Kaulquappen) abgesucht. Es gab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen.

Durch die regelmäßige Mahd im Vorfeld der Herstellung des Mehrgenerationenparks ist sichergestellt, dass keine Versteckstrukturen o.Ä. entstehen, die ggf. von Amphibien – auch solchen, die nicht im Anhang IV gelistet sind – genutzt werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

4.2.4 Großer Feuerfalter

Aus dem Kirnautal bei Osterburken gibt es ältere Nachweise des *Großen Feuerfalters*. Der Lebensraum des Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, in denen die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, auf denen die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen.¹ Beim Großen Feuerfalter handelt es sich um eine mobile Art, die sich aktuell eher ausbreitet, als in ihrem Bestand zurückgeht. Die Art nutzt nicht-saure Ampfer wie den Stumpfbältrigen Ampfer oder den Krausen Ampfer zur Eiablage und zur Raupenentwicklung.

Wiese und Hochstaudenflur, insbesondere entlang des Bachs, scheinen für den Feuerfalter grundsätzlich kein ungeeigneter Lebensraum zu sein und ein Vorkommen konnte nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen im Mai und Anfang Juni wurde daher zunächst kontrolliert, ob in den Wiesenflächen und der Hochstaudenflur nichtsaure Ampfer wachsen.

In der Wiesenfläche, insbesondere in Richtung Welzbach und zum Entwässerungsgraben hin wachsen vereinzelt *Stumpfbältrige Ampfer*. Auf Grund des grundsätzlichen Lebensraumpotentials und des Vorhandenseins von geeigneten Raupenfutterpflanzen waren weitere Begehungen erforderlich. Jeweils zum Ende der Flugzeit des Falters (im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang/Mitte Juli und im Zeitraum Mitte August bis Ende August) werden hierbei die Raupenfutterpflanzen gezielt auf Eier und Raupen abgesucht.

Die Begehungen erfolgten am 24.06.2023 und am 16.08.2023 und damit zum Ende der jeweiligen Flugzeit. Bei der Begehung am 24.06. waren ca. 15 Ampferpflanzen vorhanden, die allesamt auf Eier und Jungraupen untersucht wurde. Es gab keine Nachweise. Bei der Begehung im August waren die Flächen gemulcht und bisher nur zwei Ampferpflanzen frisch aufgewachsen und eine Pflanze aus dem Frühjahr vorhanden, die unmittelbar am Rande des Gartengrundstücks wachsend nicht abgemulcht worden war. Die Kontrolle brachte wiederum keine Hinweise.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Große Feuerfalter derzeit im Gebiet vorkommt. Die möglicherweise für den Falter interessanten Bereiche entlang des Bachs bleiben ohnehin erhalten und werden – durch die künftig extensivere Pflege – als Lebensraum aufgewertet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

4.2.5 Totholzkäfer

Aus dem TK-Quadranten um Roigheim sind keine Vorkommen des Eremiten oder anderer, im Anhang IV gelisteten Totholzkäfer bekannt. An keinem der Bäume im Geltungsbereich wurden Höhlen, geschweige denn größere Höhlen mit entsprechendem Mulmanteil festgestellt, die

¹ <https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar>

Lebensstätten des Eremiten oder anderer, anspruchsvoller Totholzkäfer sein könnten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 12.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wagner'.

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 22137 BP Mehrgenerationenpark, Roigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in (6621)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6621 NO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in 6621
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 Fundangabe in allen Quadranten
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NO
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: 22137 BP Mehrgenerationenpark, Roigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X					
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X		Funde in 6621
Kriechtiere⁷									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X					
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X			Fundangaben in 6621
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X		Fundangabe in 6621 NO
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2			X			Fundangabe in 6621
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2			X			Fundangabe in 6621 Fundangabe in 6621 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X					
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3			X			Fundangabe in 6621 NO
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
Käfer⁸									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X					
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						
Schmetterlinge^{9 10}									
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X					
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X					
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X					
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1						
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1						
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X			Fundangabe in 6621
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X					
54.	Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	1	X					

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 22137 BP Mehrgenerationenpark, Roigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

	Ameisenbläuling							
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6621
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.